

## *Gemeinde Gurtellen, Teilrevision der Nutzungsplanung, öffentliche Auflage und Mitwirkung*

### *Anlass Teilrevision Nutzungsplanung*

Mit Beschluss vom 1. Juni 2021 hat der Regierungsrat die Teilrevision der Nutzungsplanung Gurtellen vom 19. August 2020 genehmigt. Gegenstand war insbesondere die Reduktion der Bauzonengrösse. Von der Genehmigung ausgenommen hat der Regierungsrat jedoch die Bauzone auf der Parzelle Nr. 583, «im Torli». Die Gemeinde Gurtellen wurde mit dem RRB-Nr. 2021-325 R-362-30 angewiesen, die Wohnzone (W1) inklusive der überlagernden Quartiergestaltungsplanpflicht innert vier Jahren im Rahmen einer Teilrevision der Nutzungsplanung der Nichtbauzone zuzuweisen. Gleichzeitig sei der rechtskräftige Quartiergestaltungsplan «Torli» aufzuheben. Gemäss RRB-Nr. 2021-325 R-362-30 ist die Nutzungsplanung der Gemeinde Gurtellen weder richtplan- noch RPG-konform. Dies soll mit diesen Bereinigungen behoben werden.

Parallel dazu möchte die Luftseilbahn Intschi-Arnisee (LIA) den Parkplatz in Intschi erweitern, was eine Einzonung auf der betreffenden Parzelle Nr. 496 benötigt. Der Gemeinderat Gurtellen befürwortet diese Zonenänderung.

### *Öffentliche Auflage und Mitwirkung*

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG; RB 40.1111) werden die Änderungen gegenüber der rechtskräftigen Nutzungsplanung Gurtellen während 30 Tagen, vom 16. August 2024 bis 16. September 2024 öffentlich aufgelegt. Die physische Auflage findet auf der Gemeindeverwaltung Gurtellen statt. Die digitale Auflage findet über das amtliche Publikationsorgan (APO), unter [www.oereb.ur.ch/auflage](http://www.oereb.ur.ch/auflage), statt.

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 Absatz 5 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG; RB 40.1111) ist der Bevölkerung das Mitwirkungsrecht zu gewährleisten. Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom 16. August 2024 bis 16. September 2024 zur Mitwirkung öffentlich auf. Die physische Auflage findet auf der Gemeindeverwaltung Gurtellen statt. Die digitale Auflage findet über das amtliche Publikationsorgan (APO), unter [www.oereb.ur.ch/auflage](http://www.oereb.ur.ch/auflage), statt.

Gegenstand der öffentlichen Auflage und Mitwirkung sind folgende Unterlagen:

Verbindliche Unterlagen:

- Gemäss Amtlichem Publikationsorgan (APO) unter [www.oereb.ur.ch/auflage](http://www.oereb.ur.ch/auflage)

Orientierende Unterlagen:

- Nutzungsplan, Situationsplan Torli, Hinterarni und Intschi, Mst. 1: 2'500 vom 24. Juni 2024
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 24. Juni 2024

Gegen die verbindlichen Unterlagen der Teilrevision der Nutzungsplanung Gurtellen kann innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist beim Gemeinderat Gurtellen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Zu allen Unterlagen der Teilrevision der Nutzungsplanung Gurtellen können im Rahmen der Mitwirkung und innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist schriftlich Anregungen und Einwendungen beim Gemeinderat Gurtellen eingereicht werden.

### *Aufhebung des rechtskräftigen Quartiergestaltungsplans Hinterarni «Torli»*

Im Zusammenhang mit der Teilrevision Nutzungsplanung Gurtellen wird auch der rechtskräftige Quartiergestaltungsplan Hinterarni «Torli» aufgehoben. Dieses Sachgeschäft unterliegt ebenfalls der öffentlichen Auflage und der Mitwirkung. Die physische Auflage findet auf der Gemeindeverwaltung Gurtellen statt. Die digitale Auflage findet über das amtliche Publikationsorgan (APO), unter [www.oereb.ur.ch/auflage](http://www.oereb.ur.ch/auflage), statt.

### *Waldfeststellung*

Im Zusammenhang mit der Teilrevision Nutzungsplanung Gurtellen werden zudem die bestehenden statischen Waldgrenzen innerhalb der Bauzone (gem. Art 11 Abs. 1a KWV) im Torli aufgehoben. Aufgrund der Nichteinzonung sind die statischen Waldgrenzen innerhalb der Bauzone nicht mehr erforderlich. Da sich die aufzuhebenden Waldgrenzen innerhalb des Sömmerungsgebiets befinden, sind gemäss Abstimmungsanweisung 6.3-2 des kantonalen Richtplans keine Waldgrenzen ausserhalb Bauzonen (gem. Art 11 Abs. 1b KWV) vorzusehen. Dieses Sachgeschäft unterliegt ebenfalls der öffentlichen Auflage und der Mitwirkung. Die physische Auflage findet auf der Gemeindeverwaltung Gurtellen statt. Die digitale Auflage findet über das amtliche Publikationsorgan (APO), unter [www.oereb.ur.ch/auflage](http://www.oereb.ur.ch/auflage), statt.

Das Einspracheverfahren gegen die Waldfeststellung richtet sich nach Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung. Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann gegen die Waldgrenzen innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat Gurtellen, zuhanden der Sicherheitsdirektion, Amt für

Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, erheben. Zu den Waldgrenzen können im Rahmen der Mitwirkung innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist schriftlich Anregungen beim Gemeinderat Gurtellen, zuhanden der Sicherheitsdirektion, Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eingereicht werden.

*Einsichtnahme*

Die Einsichtnahme ist bei der Gemeindeverwaltung Gurtellen während den ordentlichen Öffnungszeiten möglich. Die Unterlagen können auch auf dem Amtlichen Publikationsorgan (APO) unter [www.oereb.ur.ch/auflage](http://www.oereb.ur.ch/auflage) eingesehen werden.

Gurtellen, 16. Juli 2024

Gemeinderat Gurtellen